

GEMEINDE RÖTTENBACH

BBP/GOP NR. 19 „AM LERCHENFELD“, 1. ÄNDERUNG

Begründung zur 1. Änderung



Stand: 10.05.2021

letztmalig geändert am

Projekt 4 Stadtplanung und Freiraumplanung

Allersberger Str. 185/ L1a

Tel. (0911) 47440-81

90461 Nürnberg

Fax. (0911) 47440-82

P4
projekt

1	Anlass und Ziele zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld	2
1.1	Anlass der Aufstellung	2
1.2	Planungserfordernis	2
1.3	Ziele und Leitgedanken	3
1.4	Beschlussfassung	3
2	Bestandsbeschreibung	4
2.1	Lage und Geltungsbereich des Änderungsbereiches	4
2.2	Einfügung in die Gesamtplanung (Flächennutzungsplan / Landschaftsplan)	4
2.3	Geländebeschaffenheit und derzeitige Nutzung	4
2.4	Verkehrsanbindung, Erschließung	4
2.5	Leitungsträger	4
2.6	Emissionen/Immissionen	4
2.7	Kanalanschluss, Oberflächenwasser	5
2.8	Wasserversorgung	5
2.9	Belastungen und Bindungen	5
3	Umweltbericht	5
4	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Ermittlung Ausgleich und Ersatz / Artenschutz	5
5	Planung	6
5.1	Einleitung	6
5.2	Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen, bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften	7
5.3	Grünordnerische Belange	7
5.4	Belange des Artenschutzes	7
5.5	Voraussichtliche Auswirkungen bei der Verwirklichung der Planung	7
6	Ablauf der Planung	8
6.1	Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB)	9
6.2	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB)	9
6.3	Öffentliche Auslegung mit Begründung (§ 3 Abs.2 BauGB)	13
6.4	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)	13
7	Ausfertigung des Bebauungsplanes	15
8	Anlagen	16
8.1	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan vom Juni 2018	16

1 Anlass und Ziele zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld“

1.1 Anlass der Aufstellung

Bei der Gemeinde Röttenbach wurde mit Schreiben vom 31.08.2020 der Antrag auf 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Lerchenfeld“ gestellt. Der Antragsteller ist Eigentümer der Grundstücke Flurnummern 208/11 und 208/65 („Meisenweg 8“ hier: Fläche der Nutzungsschablone A1) sowie der Flurnummern 208/9 und 208/68 („Meisenweg 10“ hier: Fläche der Nutzungsschablone A1).



Die bestehende Planung auf dem Grundstück Meisenweg 8 überschreitet die im Bebauungsplan festgesetzte GRZ 1 von 0,4 um 0,07 auf (0,47). Um den Bau fortsetzen zu können und die GRZ 1 einzuhalten, entfernte der Bauherr in der Planung die Balkone. Die Vermarktung von Wohnungen ohne Balkon gestaltet sich problematisch. Der Leerstand des Gebäudes an exponierter Stelle im Plangebiet (im Eingangsbereich des Baugebietes und am zentralen Platzraum) stellt einen städtebaulichen Missstand dar, der sich nach Ansicht der Gemeinde Röttenbach durch die Realisierung der Balkone und Vervollständigung der Fassade beheben lässt.

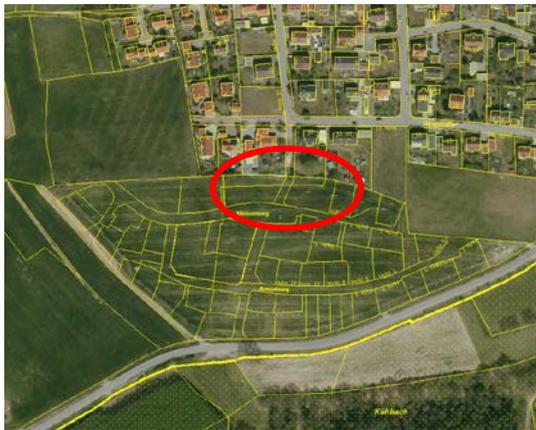
Zur Sicherstellung, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch die Überschreitung der GRZ in diesem Bereich nicht beeinträchtigt und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden, wird zusätzlich auf der Fläche der Nutzungsschablone 2 die GRZ 1 soweit reduziert, dass in der Summierung beider Flächen die GRZ 1 mit 0,4 eingehalten werden kann.

Für die Änderung der GRZ auf den o.g. Flächen sind planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Hierzu ist die 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 19 erforderlich.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren geändert, da mit der Erhöhung der GRZ auf der Bauparzelle A1 die Grundzüge der Planung betroffen sind.

Alle weiteren planungsrechtlichen und alle bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 19 sowie die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften und Festsetzungen der Grünordnung werden für den Änderungsbereich vollinhaltlich beibehalten.

1.2 Planungserfordernis



Durch die Fertigstellung der Fassade mit den entsprechenden Balkonen besteht die Möglichkeit diese Wohnungen adäquat zu vermarkten und einen Leerstand bzw. ein Gebäude mit mangelhafter Fassade an exponierter Stelle im Plangebiet – und somit einen städtebaulichen Missstand – zu verhindern.

Aus der Notwendigkeit der Gemeinde dringend benötigten Wohnraum in den bereitgestellten Bauflächen zu realisieren, ohne die Versiegelung des Bodens und die Beeinträchtigung der weiteren umweltrelevanten Schutzgüter über den bisher bestehenden Rahmen zu beeinträchtigen ergibt sich für die Gemeinde Röttenbach die Anpassung der GRZ 1 über zwei voneinander getrennten Bauflächen im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung.

1.3 Ziele und Leitgedanken

Ziel ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verwirklichung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ermöglichung einer den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gerecht werdende bauliche Nutzung i. S. des § 1 Abs. 5 BauGB zu schaffen.

Hierzu ist u. a. folgendes beabsichtigt:

- die Überwindung eines Planungsfehlers auf der Baufläche A1
- die umweltschützenden Belange i. S. des § 1 a BauGB durch die Reduzierung der GRZ 1 auf der Baufläche A2 weiterhin zu berücksichtigen
- Die Vermeidung städtebaulichen Missstandes (hier eines Leerstandes bzw. einer mangelhaften Fassade) durch die Fertigstellung des Mehrfamilienhauses mit den geplanten Balkonen

1.4 Beschlussfassung

- Der Gemeinderat Röttenbach hat in seiner Sitzung am 14.09.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren geändert. Der Bebauungsplan wurde gem. § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren erstellt. Ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft hier der Überschreitung der GRZ 1 ist erforderlich wird durchgeführt.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 hat in der Zeit vom 16.12.2020 bis 27.01.2021 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes integriertem Grünordnungsplan Nr. 19 hat in der Zeit vom 16.12.2020 bis 27.01.2021 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 19 wurden die planungsrelevanten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 10.03.2021 bis 19.04.2021 beteiligt.
- Die öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung für die Dauer eines Monats im Zeitraum vom 18.03.2021 bis 19.04.2021.
- Nach Abwägung der eingegangenen wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld“ in der Fassung vom 10.05.2021 in der Sitzung des Gemeinderates am 10.05.2021 als Satzung beschlossen.

2 Bestandsbeschreibung

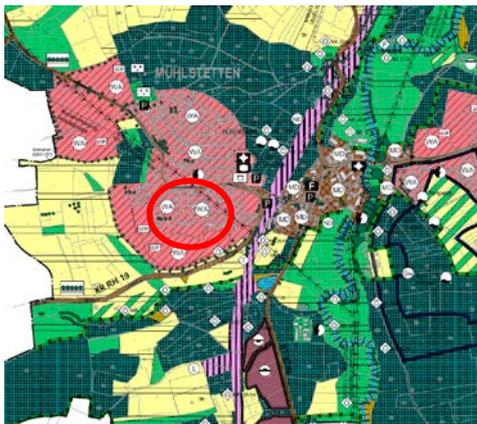
Alle Aussagen betreffen ausschließlich den Änderungsbereich.

2.1 Lage und Geltungsbereich des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich ist bereits als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt befindet sich vollständig im bestehenden Wohngebiet „Am Lerchenfeld“ im Norden von Mühlstetten, westlich von Röttenbach. Die Geltungsbereichsgrenze der 1. Änderung ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,25 ha.

Von der 1. Änderung des Bebauungsplanes sind folgende Flurstücke bzw. Teilflächen betroffen: Fl.-Nrn. 208/9; 208/11; 208/65; 208/67

2.2 Einfügung in die Gesamtplanung (Flächennutzungsplan / Landschaftsplan)



Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan stellt den Änderungsbereich bereits als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO dar.

2.3 Geländebeschaffenheit und derzeitige Nutzung



Quelle: Google maps, 10.2020

Die Fläche des Änderungsbereiches ist bereits als Baufläche vorbereitet bzw. bereits bebaut. Bezüglich der Topographie fällt das Plangebiet leicht nach Südwesten ab.

2.4 Verkehrsanbindung, Erschließung

Der Änderungsbereich ist bereits direkt an die Zufahrtsstraßen Lerchenweg und Meisenweg und somit nach Norden über die „Ringstraße“ an das bestehende Wohngebiet angebunden.

2.5 Leitungsträger

Im Plangebiet werden derzeit Leitungen verlegt bzw sind Leitungsverlegungen geplant. Die Bebauungsplanänderung ist hierfür nicht relevant.

2.6 Emissionen/Immissionen

Auf das Plangebiet wirken Verkehrsräuschimmissionen der Stirner Straße, der Bahnlinie sowie Immissionen durch die Landwirtschaft ein. Vom Plangebiet gehen derzeit keine wesentlichen Geräuschimmissionen aus.

2.7 Kanalanbindung, Oberflächenwasser

Die Abwasserbeseitigung im Geltungsbereich erfolgt durch den ZV Wasser und Abwasser Rezattal. Das Abwasser der angeschlossenen Ortsteile Stirn (Markt Pleinfeld), Röttenbach, Mühlstetten und Niedermauk wird seit Dezember 2017 über ein Pumpwerk zur Kläranlage Georgensgmünd übergeleitet und dort vollbiologisch gereinigt.

2.8 Wasserversorgung

Röttenbach wird über den Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal mit Trinkwasser versorgt. Für das Baugebiet ist Wasser in ausreichender Qualität und Menge vorhanden.

2.9 Belastungen und Bindungen

Ein Verdacht auf mögliche Altlasten liegt der Gemeinde Röttenbach nicht vor.

Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes befinden sich nach der Denkmalliste Bayern keine Denkmale. Auch bezüglich des Vorkommens von Bodendenkmalen gibt es hier keine Hinweise.

Es besteht kein Verdacht, dass sich das Planungsgebiet in einem Belastungsgebiet von Bombenfunden liegt. Auswertungen von Luftbildern die nach Luftangriffen bis Kriegsende erstellt wurden sind nicht bekannt. Besondere Vorsorgemaßnahmen vor Baubeginn sind im Hinblick auf Kampfmittel erscheinen nicht erforderlich.

3 Umweltbericht

Der Bebauungsplan Nr.19 wurde als sog. Bebauungsplan der Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden ist keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter zu erwarten, da sich die Versiegelung des Bodens durch die zur Berechnung der GRZ 1 einzuziehenden Balkone nicht verändert und die Rücknahme der GRZ auf einem weiteren Grundstück auch rechnerisch die im Allgemeinen Wohngebiet festgesetzte GRZ von 0,4 in der Summe eingehalten wird.

Weiter bleiben alle umweltrelevanten Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes bestehen. Es ergeben sich keine gegenüber dem bestehenden Planungsrecht zusätzlichen Umweltauswirkungen.

4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Ermittlung Ausgleich und Ersatz / Artenschutz

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt werden ist kein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich. Unabhängig hiervon wurde im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)¹ bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung des Untersuchungsraumes die Betroffenheit der Feldlerche (*Alauda arvensis*) nachgewiesen und kompensiert².

Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt vollständig im bestehenden Bebauungsplan und wurde somit bereits naturschutzrechtlich und bezüglich des Artenschutzes behandelt.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine Beeinträchtigungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter und die Belange des Artenschutzes zu erwarten, da sich die Versiegelung des Bodens insgesamt nicht verändert und das Wegfallen von Brutplätzen für die Feldlerche durch die Bebauung des Plangebietes bereits ausgeglichen wurde.

¹ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für den Bebauungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld“, Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft (Bearbeiter Frau Fallin), Schwabach, Juni 2018

² Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung des Untersuchungsraumes wurde die Betroffenheit der Feldlerche (*Alauda arvensis*) nachgewiesen und durch Bereitstellung von Ausweichflächen zur Brut im benachbarten Lebensraum kompensiert. Damit bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

5 Planung

5.1 Einleitung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld“ umfasst im Bereich des Bebauungsplanes eine ca. 0,25 ha große Wohnbaufläche. Das bestehende Gebäude auf dem Grundstück Meisenweg 8 überschreitet nach vollständiger Realisierung (Anbau der Balkone) die mögliche im Bebauungsplan festgesetzte GRZ 1 von 0,4 um 0,07 auf (0,47).



Die maximale GRZ (1) wird jedoch durch § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) nach oben beschränkt und beträgt in Allgemeinen Wohngebieten 0,4. Eine weitere Erhöhung kann nur dann aus städtebaulichen Gründen vorgenommen werden, „wenn die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen ist oder durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden.“

Die Überschreitung der GRZ erfolgt durch die Realisierung der Balkone³. Der mögliche Leerstand des Gebäudes an exponierter Stelle im Plangebiet (im Eingangsbereich des Baugebietes und am zentralen Platzraum) bzw. eine mangelhaft fertiggestellte Fassade stellt einen städtebaulichen Missstand dar, der sich nach Ansicht der Gemeinde Röttenbach durch die Realisierung der Balkone und somit durch Vervollständigung der Fassade beheben lässt.

Die Reduzierung der GRZ auf dem Grundstück Meisenweg 10 steht in unmittelbarem städtebaulichen Bezug zur Überschreitung der GRZ auf dem Grundstück Meisenweg 8.

So soll im Zentrum des Plangebietes auf einen gleichbleibenden Versiegelungsgrad hingewirkt werden. Durch die vorgesehene Überschreitung der GRZ auf Grundstück der Nutzungsschablone A1 (Meisenweg 8) werden die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nicht beeinträchtigt. Um die Überschreitung von 0,07 zu kompensieren und den Vorgaben des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB gerecht zu werden, wird jedoch die GRZ auf dem Nachbargrundstück aus städtebaulichen Gründen auf 0,33 reduziert. Die aus städtebaulichen Gründen festgesetzte Obergrenze der GRZ von 0,4 im zentralen Bereich des Baugebietes kann so (bei gleichzeitiger Betrachtung beider Grundstücke, welche einem Eigentümer gehören) ausgeglichen werden. Somit werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die Gestaltung des Baugebietes zu erwarten sein und der erfolgte Planungsfehler vollständig kompensiert.

³ Die bestehende Planung auf dem Grundstück Meisenweg 8 überschreitet die mögliche im Bebauungsplan festgesetzte GRZ 1 um 0,07 auf (0,47). Um den Bau fortsetzen zu können und die GRZ 1 einzuhalten, entfernte der Bauherr in der Planung die Balkone. Die Vermarktung von Wohnungen ohne Balkon gestaltet sich problematisch. Ein Leerstand oder eine nicht adäquate Nutzung sind zu erwarten.

5.2 Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen, bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Für die Änderung der GRZ auf den Flächen der Nutzungsschablone A1 und A2 sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Hierzu ist die 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 19 erforderlich.

Die GRZ in der Nutzungsschablone A1 wird auf 0,47 erweitert. Die GRZ in der Nutzungsschablone A2 wird zusätzlich auf 0,33 festgelegt, um so nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt auszugleichen.

Mit Ausnahme der Anpassung der GRZ für die Bauflächen A1 und A2 behalten für den Änderungsbereich alle weiteren planungsrechtlichen und alle bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes sowie die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften weiterhin vollinhaltlich Gültigkeit.

5.3 Grünordnerische Belange

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes behalten vollinhaltlich ihre Gültigkeit.

Aufgrund der 1. Änderung ergeben sich keine weiteren Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, bzw. auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Der Änderungsbereich bleibt ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO. Änderungen in den Zielen und Inhalten des Bebauungsplanes bzgl. der Belange von Natur und Umwelt bestehen nicht.

5.4 Belange des Artenschutzes

Unabhängig von der Aufstellung des Bebauungsplanes als Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 13 b im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wurde der Artenschutz geprüft⁴, die Betroffenheit der Feldlerche (*Alauda arvensis*) nachgewiesen und kompensiert⁵.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine weiteren Beeinträchtigungen auf die Belange des Artenschutzes zu erwarten, da sich die Versiegelung des Bodens insgesamt nicht verändert und das Wegfallen von Brutplätzen für die Feldlerche durch die Bebauung des Plangebietes bereits ausgeglichen wurde.

5.5 Voraussichtliche Auswirkungen bei der Verwirklichung der Planung

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden nach Realisierung des Bebauungsplanes keine Nachteile auf die persönlichen Lebensumstände der angrenzend wohnenden Menschen bzw. zusätzliche Risiken für die Umwelt erwartet.

⁴ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Büro ÖFA Ökologie Fauna Artenschutz, Roth, Juni 2018. Diese liegt als Anlage bei.

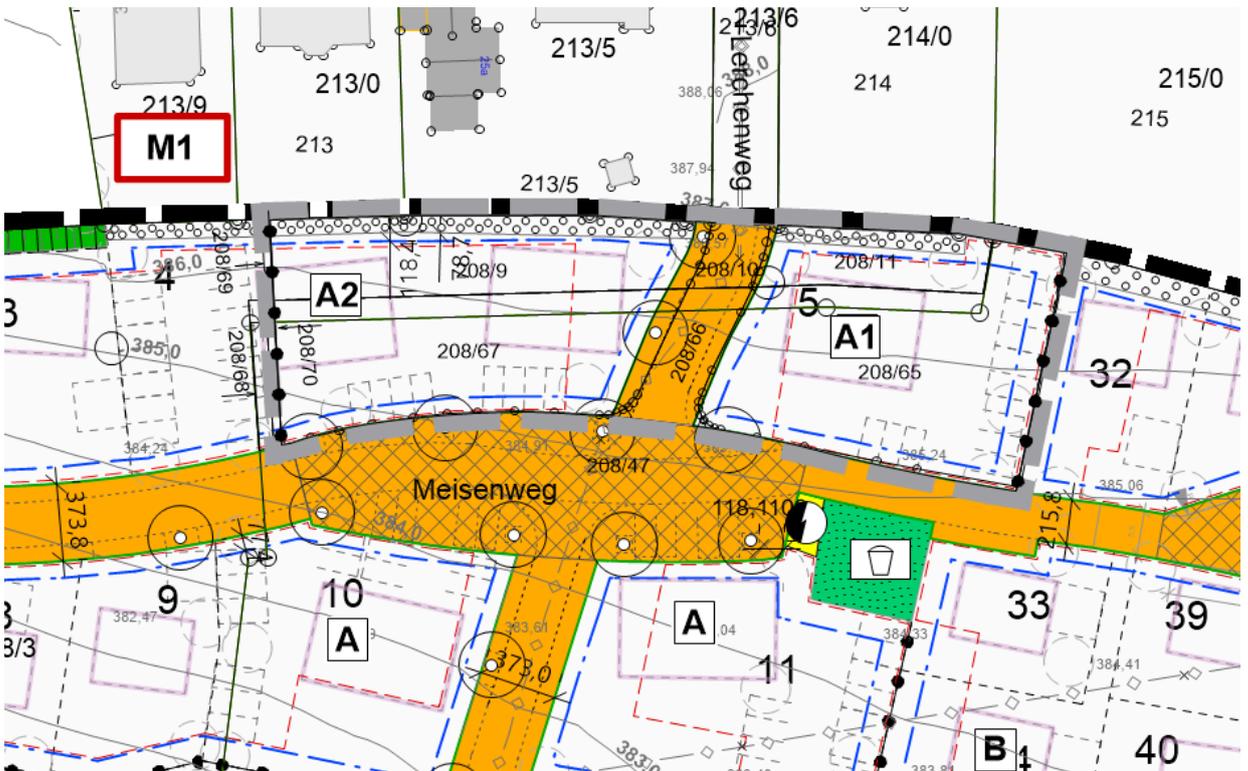
⁵ Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung des Untersuchungsraumes wurde die Betroffenheit der Feldlerche (*Alauda arvensis*) nachgewiesen und durch Bereitstellung von Ausweichflächen zur Brut im benachbarten Lebensraum kompensiert. Damit bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes liegt kein weiterer Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 1 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 18 Abs. 1 BNatSchG vor, der auszugleichen ist.

6 **Ablauf der Planung**



Bebauungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld“, 1. Änderung, Vorentwurf Stand: 14.12.2020



Ausschnitt: Bebauungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld“, 1. Änderung, Vorentwurf Stand: 14.12.2020

6.1 Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB)

Die Frühzeitige Unterrichtung erfolgte vom 16.12.2020 bis 27.01.2021. Anregungen und/oder Bedenken gingen nicht ein. **Änderungen in der Planung bestehen nicht.**

6.2 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB)

Es wurden insgesamt 34 planungsrelevante Behörden bzw. Nachbargemeinden mit Anschreiben vom 16.12.2020 mit Bitte um Stellungnahme bis zum 29.01.2021 gem. BauGB § 4 Abs. 2 an der Planung beteiligt.

Keine planungsrelevanten Anregungen bzw. keine Rückmeldung gingen ein von:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Schwabach
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Ansbach
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat BQ – Bauleitplanung, München
- Bayernwerk, Netzcenter Bamberg
- Bund Naturschutz, Roth
- Evangelisches Pfarramt Georgensgmünd
- Gemeinde Georgensgmünd
- Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg
- Höhere Landesplanung, Ansbach
- Industrie- und Handelskammer Nürnberg
- Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg
- Katholisches Pfarramt Röttenbach
- Kreishandwerkerschaft Mittelfranken Süd, Schwabach
- Kreisheimatpfleger G. Schultheiß, Heideck
- Kreisjugendring Roth
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein
- Markt Pleinfeld
- Planungsverband Industrieregion Mittelfranken, Nürnberg
- Regierung von Mittelfranken, SG 24, Ansbach
- Staatliches Bauamt, Nürnberg
- Stadt Heideck
- Stadt Spalt
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg VGN,
- Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum, Nürnberg

Hinweise und planungsrelevante Anregungen und/oder Bedenken gingen ein:

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**, Roth weist auf eine notwendige Duldung von Geruchsbelästigungen sowie von Immissionen (Staubentwicklung, Lärm) durch die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen bzw. durch Tierhaltung hin. Weiter ist auch während der Bauphase eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten und eine Beschädigung landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden.

Durch die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes wird nur die zulässige GRZ gemindert bzw. erhöht. Weitere Änderungen am bestehenden Bebauungsplan werden nicht vorgenommen. In der Begründung zum Gesamtplan (BBP 19) wurde bereits unter (Pkt. 2.6) aufgenommen, dass auf das Plangebiet u.a. Immissionen durch die Landwirtschaft einwirken. Dazu zählen auch Staub, Lärm sowie Gerüche. Eine ordnungsgemäße Landwirtschaft ist bereits gesichert. Auch betrachtet die 1. Änderung ausschließlich einen Bereich, der bereits vollständig von

Wohnbebauung begrenzt wird. **Änderungen für die Belange der Landwirtschaft und somit in der Planung ergeben sich hier nicht.**

Die **DB AG Immobilien GmbH, Nürnberg** stellt fest, dass unter Maßgabe des rechtskräftigen Bebauungsplanes bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden dargestellten Bedingungen und Auflagen keine Bedenken für den Änderungsbereich bestehen. In diesem Rahmen werden Aussagen und Hinweise zu immobilienrelevanten- und infrastrukturellen Belangen sowie zu Bauten nahe der Bahn gemacht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes wird nur die zulässige GRZ gemindert bzw. erhöht. Weitere Änderungen am bestehenden Bebauungsplan werden nicht vorgenommen. Die bestehenden Festsetzungen durch Text, auch hinsichtlich des Schallschutzes, werden durch die Planung nicht verändert. **Die Bebauungsplanänderung besitzt keine Relevanz auf die Belange der DB AG. Änderungen in der Planung ergeben sich nicht.**

Die **Deutsche Telekom** verweist auf bereits auf abgegebenen Stellungnahmen zu dieser Planung (W79508208 und W80805617, PTI 13; PB L 2 Neubau, L.Z. vom 06.08.2018 und 11.10.2018), die weiterhin unverändert gelten und bittet um weitere Beteiligung.

Es werden keine neuen Straßen und Gehwege geschaffen oder weitere für Leitungsträger relevante Maßnahmen geplant. Die Leitungsträger werden frühzeitig in konkrete Baumaßnahmen zur Realisierung von Erschließungsanlagen eingebunden, damit die Bereitstellung geeigneter und ausreichender Trassen zur Unterbringung ihrer Versorgungsleitungen / Kommunikationslinien gewährleistet wird. Inwieweit Vorkehrungen bzw. Schutzabstände für Baumpflanzungen im Bereich ihrer Leitungen notwendig sind wird dann in diesem Rahmen geklärt. **Änderungen in der Planung ergeben sich nicht.**

Die **Main-Donau-Netzgesellschaft** in Verbindung mit der **N-Ergie Netz GmbH, Nürnberg** verweisen auf die bereits abgegebene Stellungnahme (vom 23.10.2018, AZ: AWB02201829123). Diese behält weiterhin Gültigkeit. Um Berücksichtigung und frühzeitige Einbindung in öffentliche und private Planungen und Bauvorhaben wird gebeten.

Es werden keine neuen Straßen und Gehwege geschaffen oder weitere für Leitungsträger relevante Maßnahmen geplant. Die Leitungsträger werden frühzeitig in konkrete Baumaßnahmen zur Realisierung von Erschließungsanlagen eingebunden, damit die Bereitstellung geeigneter und ausreichender Trassen zur Unterbringung ihrer Versorgungsleitungen / Kommunikationslinien gewährleistet wird. Inwieweit Vorkehrungen bzw. Schutzabstände für Baumpflanzungen im Bereich ihrer Leitungen notwendig sind wird dann in diesem Rahmen geklärt. **Änderungen an der Planung ergeben sich nicht.**

Der **Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal**, Röttenbach verweist auf seine Stellungnahme vom 04.09.2018. Hier wird um die Berücksichtigung der anliegenden hydraulischen Netzberechnung für die Löschwasserentnahme vom Ingenieurbüro Kellermann und Engelhardt ITEC GmbH vom 03.09.2018 gebeten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes wird nur die zulässige GRZ gemindert bzw. erhöht. Weitere Änderungen am bestehenden Bebauungsplan werden nicht vorgenommen. **Die Bebauungsplanänderung besitzt keine Relevanz auf die Belange des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Rezattal. Änderungen in der Planung ergeben sich nicht.**

Von Seiten des **Landratsamtes Roth** wird festgestellt, dass in einem Bebauungsplan zu den sich aus § 17 Abs. 1 BauNVO ergebenden Obergrenzen abweichende Regelungen grundsätzlich getroffen werden können. Bei einer Überschreitung müssen allerdings städtebauliche Gründe vorliegen und die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen ist oder durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden (§ 17 Abs. 2 BauNVO).

„Begründen städtebauliche Gründe die Abweichung von der Obergrenze für ein einzelnes Grundstück, während die Obergrenzen auf anderen Grundstücken eingehalten werden können oder wiederum aus städtebaulichen Gründen unterschritten werden sollen, ist eine entsprechende Festsetzung nach § 17 Abs. 2 BauNVO grundsätzlich möglich. Dass auf anderen Grundstücken ein geringeres Maß der baulichen Nutzung im Hinblick auf die Überschreitung vorgesehen ist ohne aber hinzukommende städtebauliche Gründe geltend zu machen reicht zur Begründung nicht aus. Hierauf muss in der Begründung noch näher eingegangen und maßgebliche städtebauliche Gründe deutlich

ersichtlich werden. Entsprechende Textpassagen in der Begründung, die zum Ausgleich auf die reduzierter GRZ von 0,33 verweisen sind nach einer Nachbesserung der städtebaulichen Gründe denkbar“. Abschließend wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten und um Berücksichtigung der aktuellen Gesetzesänderungen bei der Bekanntmachung gebeten.

Durch die geplante **Überschreitung der GRZ** weist das Grundstück Meisenweg 8 einen erhöhten Versiegelungsgrad aus. Eine Überschreitung der Obergrenzen der GRZ ist grundsätzlich nur aus solchen städtebaulichen Gründen gestattet, die sich einer Erforderlichkeit für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zuordnen lassen, und die sich aus der von der Gemeinde verfolgten städtebaulichen Konzeption ergeben (BVerwG, Urt. v. 25.11.1999). Aufgrund des Planungsfehlers ist zu befürchten, dass es (ohne den Bau der Balkone) zu einem Leerstand des Gebäudes, welches sich an exponierter Stelle befindet, kommen kann. Defizite in der Fassadengestaltung und besonders ein Leerstand an exponierter Stelle würde den städtebaulichen Gesichtspunkten der Gemeinde eindeutig widersprechen und begründen somit die Überschreitung der GRZ aus städtebaulicher Sicht. Die **Reduzierung der GRZ** auf dem Grundstück der Nutzungsschablone A2 (Meisenweg 10) steht in unmittelbarem städtebaulichen Bezug. Durch die vorgesehene Überschreitung der GRZ auf Grundstück der Nutzungsschablone A1 (Meisenweg 8) werden die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nicht beeinträchtigt. Um die Überschreitung von 0,07 zu kompensieren und den Vorgaben des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB gerecht zu werden, wird jedoch die GRZ auf dem Nachbargrundstück aus städtebaulichen Gründen auf 0,33 reduziert. Die aus städtebaulichen Gründen festgesetzte Obergrenze der GRZ von 0,4 im zentralen Bereich des Baugebietes kann so (bei gleichzeitiger Betrachtung beider Grundstücke, welche einem Eigentümer gehören) ausgeglichen werden. Somit werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die Gestaltung des Baugebietes zu erwarten sein und der erfolgte Planungsfehler vollständig kompensiert. Beide Festsetzungen stehen somit in einem unmittelbaren städtebaulichen Bezug zueinander. **Dieser Aspekt wird in die Begründung integriert.**

Weiter werden die Hinweise zur Berücksichtigung der aktuellen Gesetzesänderungen bei der Bekanntmachung erden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise des Landratsamtes werden zur Kenntnis genommen. Neben der Ergänzung in der Begründung, die eine Reduzierung der GRZ auf Grundstück Meisenweg 10 auch städtebaulich begründet ergeben sich keine Änderungen in der Planung.

Das **Wasserwirtschaftsamt Nürnberg** äußert in seiner Stellungnahme, dass bei Berücksichtigung nachfolgender Anregungen keine grundsätzlichen wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

Das Wasserwirtschaftsamt weist hier auf eine eingeschränkte Versorgungssicherheit mit Trinkwasser hin und verweist auf eine wesentliche Überschreitung der Trinkwassermenge im Jahr 2018. Aus diesem Grunde soll die Versorgungssicherheit regelmäßig durch den Wasserversorger geprüft werden und der geplante Notverbund mit dem Markt Pleinfeld zügig auf den Weg gebracht werden.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die zur Neuverbescheidung anstehenden abgelaufenen wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Einleitung von Misch- und Niederschlagswasser in diverse Gewässer in einem gesammelten Antrag dem WWA Nürnberg zur Prüfung vorliegt.

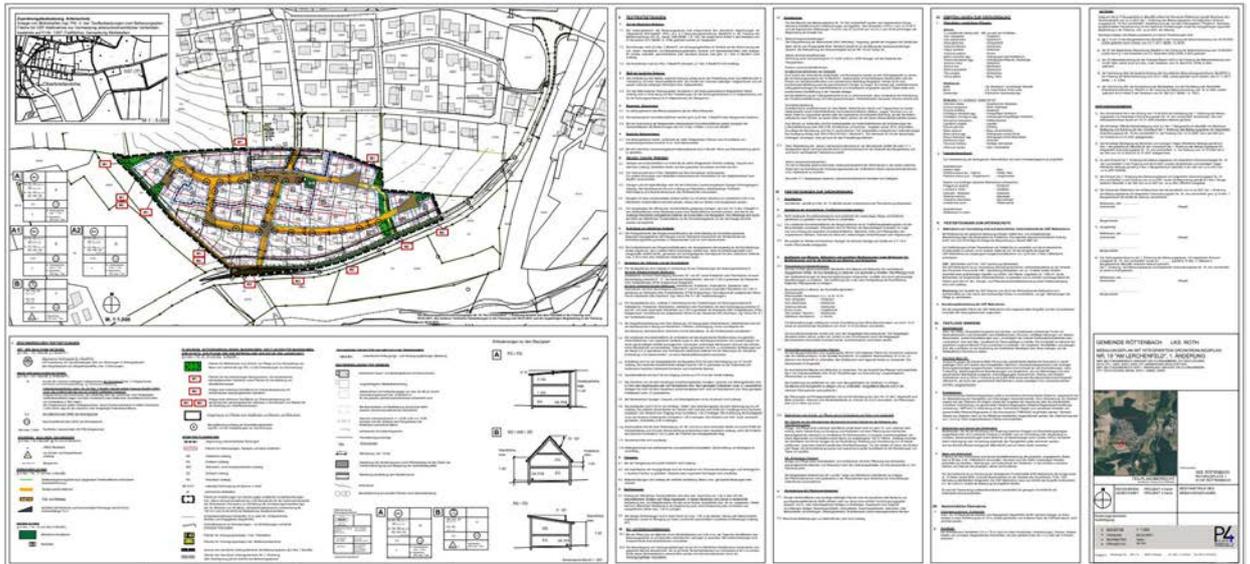
Auch ist die Neuversiegelung zu minimieren, ortsnahe Rückhaltungen und Stärkung der Verdunstung durch z.B. Begrünungsmaßnahmen, Mulden oder eine Versickerung bzw. einer teilweisen Versickerung am Entstehungsort entsprechend den Vorgaben (NwFreiV, TRENGW usw.) anzustreben. Wenn dies nachweislich nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, „kann das Niederschlagswasser entsprechend den Vorgaben (DWA Merkblatt M 153, DWA Arbeitsblatt A 117, A 138, A 166 usw.) in ein Gewässer abgeleitet werden“.

Eine Einschränkung der Versorgungssicherheit mit Trinkwasser liegt in Röttenbach nicht vor, da die Überschreitung der Trinkwassermenge 2018 durch einen Wasserverlust, verursacht durch den Leitungsbau in der Rother / Weißenburger Straße, einem größeren Rohrbruch über Monate in der Mühlstettener Straße sowie durch anlagenspezifischen eigenen Wasserverbräuche (Saugbehälter reinigen, Spülwasser, Leitung spülen, Schiebertausch etc.) nachvollziehbar zu begründen ist. Diese Ursachen waren ausschließlich 2018 feststellbar, wurden bereits behoben bzw. waren einmalig. Die Einschränkung des WWA Nürnberg zur Sicherheit der Wasserversorgung wird zurückgewiesen.

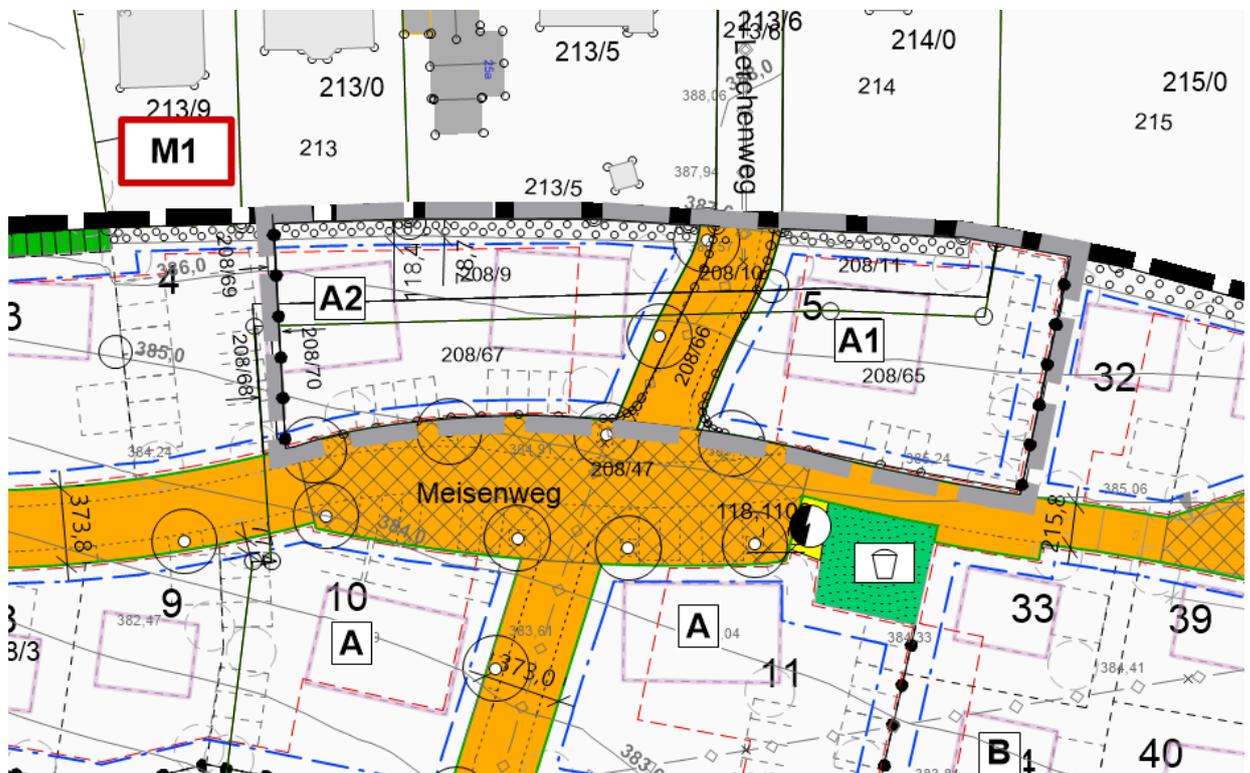
Bezüglich der Abwasserbeseitigung sind die dargelegten Hinweise zur NwFreiV und TRENGW wie auch die formulierten Maßnahmen zur Stärkung der Verdunstung und Versickerung in den textlichen Festsetzungen bereits dargestellt.

Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bereits Bestandteil des Bebauungsplanes (Abwasserbeseitigung) bzw. nicht mehr akut (Wasserversorgung 2018). Durch die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes wird nur die zulässige GRZ gemindert bzw. erhöht. Weitere Änderungen am bestehenden Bebauungsplan werden nicht vorgenommen. Die Bebauungsplanänderung besitzt keine Relevanz auf die Belange des WWA Nürnberg. Änderungen in der Planung ergeben sich nicht.

Die Inhalte / Regelungen des Entwurfes vom 08.03.2021 wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 08.03.2021 abgewogen und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem § 4 Abs.2 BauGB beschlossen.



Bebauungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld“, 1. Änderung, Entwurf Stand: 08.03.2021



Ausschnitt: Bebauungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld“, 1. Änderung, Entwurf Stand: 08.03.2021

6.3 Öffentliche Auslegung mit Begründung (§ 3 Abs.2 BauGB)

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 18.03.2021 bis 19.04.2021. Anregungen und/oder Bedenken gingen nicht ein. **Änderungen in der Planung bestehen nicht.**

6.4 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)

Es wurden insgesamt 37 planungsrelevante Behörden bzw. Nachbargemeinden mit Anschreiben vom 10.03.2021 mit Bitte um Stellungnahme bis zum 19.04.2021 gem. BauGB § 4 Abs. 2 an der Planung beteiligt.

Keine planungsrelevanten Anregungen bzw. keine Rückmeldung gingen ein von:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Schwabach
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Roth
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Ansbach
- Bayerischer Bauernverband, Roth
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat BQ – Bauleitplanung, München
- DB Services Immobilien GmbH, Nürnberg
- Bayernwerk, Netzcenter Bamberg
- Bund Naturschutz, Roth
- Evangelisches Pfarramt Georgensgmünd
- Gemeinde Georgensgmünd
- Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg
- Höhere Landesplanung, Ansbach
- Industrie- und Handelskammer Nürnberg
- Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg
- Katholisches Pfarramt Röttenbach
- Kreishandwerkerschaft Mittelfranken Süd, Schwabach
- Kreisheimatpfleger G. Schultheiß, Heideck
- Kreisjugendring Roth
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein
- Markt Pleinfeld
- Planungsverband Industrieregion Mittelfranken, Nürnberg
- Regierung von Mittelfranken, SG 24, Ansbach
- Staatliche Bauamt, Nürnberg
- Stadt Heideck
- Stadt Spalt
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg VGN,
- Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal, Röttenbach
- Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum, Nürnberg

Hinweise und planungsrelevante Anregungen und/oder Bedenken gingen ein:

Die **N-Ergie Netz GmbH** in Verbindung mit der **Main-Donau-Netzgesellschaft** bittet weiterhin um rechtzeitige Einbindung in den Verfahrensablauf bei „allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der einschlägigen Vorkehrungen bzw. Schutzabstände der Leitungsträger ist bereits Bestandteil der Begründung. Es werden keine neuen Straßen und Gehwege geschaffen. Die Leitungsträger werden auch weiterhin frühzeitig beteiligt. Inwieweit Vorkehrungen bzw. Schutzabstände im Bereich ihrer Leitungen notwendig sind wird dann im konkreten Verfahren geklärt. Änderungen in der Planung ergeben sich nicht.

Die **Deutsche Telekom** verweist auf die bestehenden Stellungnahmen zum Verfahren. Die Stellungnahmen gelten unverändert weiter. Hier weist die Deutsche Telekom auf Vorkehrungen bzw. Schutzabstände für Baumpflanzungen im Bereich von Leitungen sowie auf einen ungehinderten Zugang zu ihren Anlagen hin. Weiter wird um frühzeitige Beteiligung bei Baumaßnahmen gebeten. Auch wird darum gebeten, dass Bestand und Betrieb weiterhin gewährleistet sind und die Anpassung von Verkehrswegen an bestehende Telekommunikationslinien gewünscht sowie die Erforderlichkeit der Verlegung weiterer TK-Linien zur Versorgung des Planbereichs mit entsprechender Infrastruktur festgestellt.

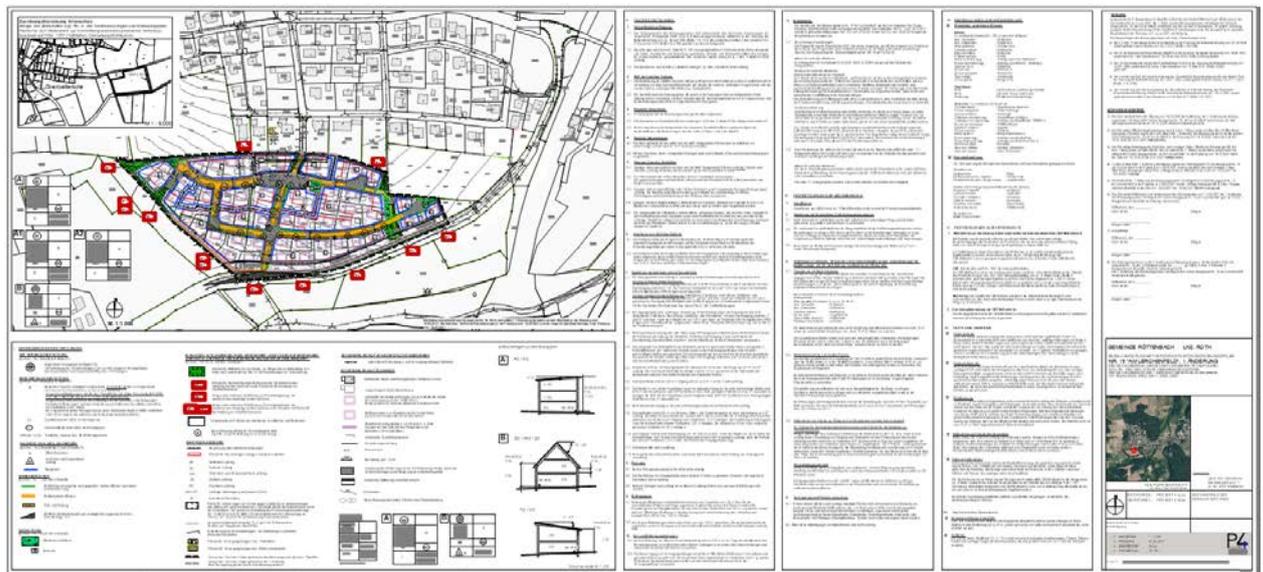
Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der einschlägigen Vorkehrungen bzw. Schutzabstände der Leitungsträger ist bereits Bestandteil der Begründung. Es werden keine neuen Straßen und Gehwege geschaffen. Die Leitungsträger werden auch weiterhin frühzeitig beteiligt. Inwieweit Vorkehrungen bzw. Schutzabstände im Bereich ihrer Leitungen notwendig sind wird dann in dem konkreten Verfahren geklärt. Änderungen in der Planung ergeben sich nicht.

Von Seiten des **Landratsamtes Roth** wird festgestellt, dass der Entwurf überarbeitet und die Begründung ergänzt wurde. Dem Planungsentwurf in der Fassung vom 08.03.2021 stehen öffentlicher Belange ihres Aufgabengebietes nicht entgegen. **„Die Planung kann in der aktuellen Version akzeptiert werden. Weitere Anmerkungen werden nicht veranlasst“.**

Abschließend wird von Seiten des Landratsamtes festgestellt, dass „soweit sich aus der Auslegung bzw. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange keine Änderungen des vorliegenden Entwurfes ergeben, die eine nochmalige Auslegung erforderlich machen“, der Satzungsbeschluss gefasst und der Bauleitplan bekannt gemacht werden kann. Hierbei wird auf Berücksichtigung der aktuellen Änderungen des BauGB durch das Gesetz zur Anpassung des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben bzw. das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt verwiesen und nach dem Satzungsbeschluss um Vorlage der notwendigen Unterlagen verwiesen.

Die Anregungen des Landratsamtes werden berücksichtigt. Es ergeben sich keine Änderungen, die eine nochmalige Auslegung erforderlich machen.

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 10.05.2021 wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld“ in der Sitzung des Gemeinderates am 10.05.2021 als Satzung beschlossen



Rechtsgültiger Bebauungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld“, 1. Änderung, (Stand: 10.05.2021)

7 Ausfertigung des Bebauungsplanes

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 19 "Am Lerchenfeld" 1. Änderung besteht aus der von dem Planungsbüro "Projekt 4", Nürnberg, ausgearbeiteten Planblatt mit Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 10.05.2021 sowie der hier vorliegenden Begründung..

Röttenbach, den

Thomas Schneider
Erster Bürgermeister

8 Anlagen

8.1 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan vom Juni 2018

**spezielle
artenschutzrechtliche
Prüfung (saP)**

**Gemeinde Röttenbach
Bebauungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld“**

Auftraggeber
Gemeinde Röttenbach

Auftragnehmer
Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft
Schwabach

Bearbeiter
Ingrid Faltin

Stand der Bearbeitung
Juni 2018



	Seite
1 Einleitung	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Datengrundlagen.....	2
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	3
2 Wirkungen des Vorhabens.....	4
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	5
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	5
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	6
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.2.1 Säugetiere	7
4.1.2.2 Kriechtiere	7
4.1.2.3 Lurche	7
4.1.2.4 Libellen	7
4.1.2.5 Käfer	7
4.1.2.6 Tagfalter	8
4.1.2.7 Nachtfalter	8
4.1.2.8 Schnecken	8
4.1.2.9 Muscheln	8
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	9
5 Gutachterliches Fazit.....	14
6 Literaturverzeichnis	15

Anhang

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Röttenbach besteht eine anhaltende Nachfrage nach Bauland für Wohngebäude. Der Nachfrage steht jedoch nur ein geringes verfügbares Angebot gegenüber. Der Bebauungsplan Nr. 19 „Am Lerchenfeld“ stellt eine ca. 4,05 ha große Fläche im Süden von Mühlstetten dar, die als Wohngebiet ausgewiesen werden soll, um dem Siedlungsdruck abzuwehren. Insgesamt entstehen ca. 50 Baugrundstücke. Mit Ausnahme eines Bereiches im Norden des Plangebietes wo auch Mehrfamilienwohnen in Geschossbauweise ermöglicht wird, erfolgt in den übrigen Bereichen zur Begrenzung der Baudichte die Festsetzung von maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude.

Der Planungsraum befindet sich an einem Südwesthang unmittelbar angrenzend an die Ortslage im Südwesten von Mühlstetten und wird im Norden durch die Bebauung von Mühlstetten, im Westen durch landwirtschaftliche Flächen und im Süden durch die Kreisstraße RH 19 nach Stirn begrenzt. Derzeit wird das Plangebiet noch landwirtschaftlich genutzt.

Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Flurstücke bzw. Teilflächen (TF) der Gemarkung Mühlstetten: Fl.-Nr. 199/0 (TF); 207/0 (TF); 208/0; 208/3; 218/0 (TF).

Die flächengenaue Beschreibung des Vorhabens ist den weiteren Planungsunterlagen zu entnehmen.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Topographische Karte TK 1 : 25.000 6832 Heideck.
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK).
- Online-Abfrage „Arteninformationen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU).
- Auswahlliste HNB Mittelfranken für den Naturraum Schichtstufenland.
- Gemeinde Röttenbach: BBP/GOP Nr. 19 „Am Lerchenfeld“ – Begründung (Projekt 4 Stadtplanung und Freiraumplanung, 2018).
- Gemeinde Röttenbach: BBP/GOP Nr. 19 „Am Lerchenfeld“ – Bestandteile des Bebauungsplanes (Projekt 4 Stadtplanung und Freiraumplanung, 2018).
- Faunistische Erhebungen (Vögel, Reptilien) zwischen März und Juni 2017 (ÖFA).

- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Durch **bau-, anlagen- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme** gehen Lebensräume von wild lebenden Pflanzen und Tieren verloren. Durch zusätzliche **bau- und anlagenbedingte Lärm- und Schadstoffimmissionen** werden Flächen beeinträchtigt. Durch **anlagen- und betriebsbedingte Barriere- und Zerschneidungswirkungen** wird der Verbund von Tierlebensräumen gestört:

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Überbauung und Versiegelung des Bodens.
- Temporärer Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Flächeninanspruchnahme für Baufelder und Baustraßen.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte Standortveränderungen (z. B. Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, Änderung des Kleinklimas).
- Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen (Flucht- und Meideaktionen) durch akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Baufahrzeuge und Personen.
- Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinträchtigung von Individuen durch Staub- und Schadstoffimmissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge).

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten, Verlust von Nahrungshabitaten durch anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme (Versiegelung und Bebauung).
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch anlagenbedingte Zerschneidung.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagenbedingte Standortveränderungen (z. B. Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, Änderung des Kleinklimas).
- Weitgehender Funktionsverlust von gewachsenen Böden mit ihren vielfältigen Funktionen (Bodengefüge, -wasserhaushalt und -chemismus) durch Versiegelung, Überbauung, Umlagerung oder Verdichtung.
- Funktionsbeeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes durch Entwässerungsmaßnahmen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tierlebensräumen durch betriebsbedingte akustische und visuelle Störreize.
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch betriebsbedingte Trennwirkungen.
- Allgemeine mittelbare Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume und Biotope durch Schadstoffeintrag und eine betriebsbedingte Verlärmung.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 30. September) zwischen Oktober und Februar.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen

Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Um die Kontinuität und Funktionsfähigkeit des Brutlebensraumes für die Feldlerche insgesamt ohne Unterbrechung zu gewährleisten und die Beeinträchtigungen durch den geplanten Eingriff zu kompensieren, wird an der Ostseite des Flurstücks Flurnummer 1057, Gemarkung Mühlstetten, ein ca. 10 Meter breiter Streifen innerhalb einer großräumigen Agrarflur gesichert. Die Fläche, insgesamt ca. 1500 m², wird als Blühstreifen mit eingestreuten Rohbodenflächen gestaltet und erhalten (einmalige Mahd der Fläche nach dem 01.08.). Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung sowie Gülleausbringung sind nicht zulässig.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL festgestellt.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Säugetierarten nach Anhang IV FFH-RL

Fledermäuse: Gemäß der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) liegen für das Plangebiet keine Fledermausnachweise vor. Der Planungsraum weist keine Strukturen auf, die sich als Quartiere für Fledermäuse eignen. Das Gebiet kann aber als Jagdhabitat von Gebäudefledermäusen (z. B. Zwergfledermaus) aus den angrenzenden Siedlungen und von Waldfledermäusen aus angrenzenden Gehölsen bzw. Wäldern genutzt werden. Die geplante Maßnahme verkleinert den Jagdlebensraum für die Fledermäuse nur geringfügig. Da die vom Bauvorhaben beanspruchten Bereiche keine existenzielle Bedeutung als Jagdhabitats haben, bleibt die Funktionalität des Lebensraumes gewahrt.

Alle übrigen zu prüfenden Säugetierarten fehlen entweder großräumig um das Planungsgebiet oder finden dort keine geeigneten Lebensräume.

4.1.2.2 Kriechtiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Kriechtierarten des Anhang IV FFH-RL

Bei den Erhebungen zwischen März und Juni 2017 wurden keine Hinweise auf Vorkommen der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) gefunden. Da die Flächen des Planungsraumes landwirtschaftlich genutzt und weitgehend dicht verwachsen sind, kann der bau- und anlagenbedingte Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten praktisch ausgeschlossen werden. Für die Zauneidechse nutzbare Lebensraumstrukturen (gut besonnte, vegetationsarme Flächen mit grabfähigem Boden) sind nur so kleinflächig vorhanden, dass eine Besiedlung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Die übrigen zu prüfenden Kriechtierarten fehlen weiträumig um das Planungsgebiet oder finden dort keine geeigneten Lebensräume.

4.1.2.3 Lurche

Die zu prüfenden Amphibienarten finden im Planungsraum keine geeigneten Lebensräume oder fehlen großräumig um das Planungsgebiet.

4.1.2.4 Libellen

Die zu prüfenden Arten fehlen großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.5 Käfer

Die zu prüfenden Arten fehlen großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.6 Tagfalter

Die zu prüfenden Tagfalterarten fehlen großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.7 Nachtfalter

Die zu prüfenden Arten fehlen großräumig um das Untersuchungsgebiet.

4.1.2.8 Schnecken

Die zu prüfende Art kommt weiträumig um das Untersuchungsgebiet nicht vor.

4.1.2.9 Muscheln

Die zu prüfende Art kommt weiträumig um das Untersuchungsgebiet nicht vor.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören der Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Zur Erfassung der Avifauna fanden im Planungsraum und seiner Umgebung zwischen März und Juni 2017 insgesamt fünf Begehungen statt. Dabei wurden **31 Vogelarten** nachgewiesen. Die **Avifauna** des Plangebietes ist geprägt von Siedlungs- und Gartenvögeln sowie von weit verbreiteten und häufigen Vogelarten (z. B. Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Stieglitz, Straßentaube, Türkentaube, Wacholderdrossel, Zaunkönig oder Zilpzalp), die das Plangebiet vor allem als Nahrungslebensraum nutzen. Bei diesen Arten ist die Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Diese Vogelarten sind in den Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums extra gekennzeichnet (*) und wurden der **Spalte „E 0“** zugeordnet. Auch der Buntspecht zählt zu den sogenannten „E 0“-Arten.

Im Siedlungsbereich gelangen auch die Nachweise von **Feldsperling** und **Hausperling**. Brutstandort für **Dorngrasmücke**, **Goldammer** und **Klappergrasmücke** war ein strukturreicher Heckenbestand nordwestlich des Planungsraumes. Die Klappergrasmücke ist in Bayern regelmäßig, aber lückig verbreitet und gilt mittlerweile als gefährdet (RL Bay 3). Sie brütet in einer Vielzahl von Biotopen, wenn die als Brutplatz wichtigen Gebüsche oder Hecken vorhanden sind. Geschlossene Wälder werden gemieden, aber als einzige Grasmückenart siedelt sie in jungen Nadelholzbeständen. Auch Hecken in Gärten stellen günstige Bruthabitate dar. Der Gehölzbestand mit alten Eichen am nordwestlichen Ortsrand von Mühlstetten bietet Lebensraum für **Buntspecht**, **Grünspecht** und **Kuckuck**.

Die für den Wirkraum der Maßnahme relevanten Vogelarten sind in der Tabelle 1 aufgelistet (**3 Vogelarten**). Bei gleichartiger Betroffenheit wurden die Arten in Gilden zusammengefasst.

Die Beurteilung der Relevanz betroffener Vogelarten basiert auf dem festgestellten avifaunistischen Gesamtartenspektrum. Daneben kommen als Datengrundlagen die Nachweise der ASK aus dem Umfeld des Gebietes, die Rasterverbreitungen im bayerischen Brutvogelatlas sowie die „Artinformationen zu saP-relevanten Arten (Online-Abfrage)“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hinzu.

Alle übrigen Vogelarten kommen nicht im Großnaturreaum vor, wurden bisher nicht in angrenzenden Kartenblättern nachgewiesen oder finden keine geeigneten Lebensräume im Wirkungsbereich des Projektes.

Tab.1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			FV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			FV

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär.

EHZ Erhaltungszustand

- KBR = kontinentale biogeographische Region
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
- ? unbekannt.

Betroffenheit der Vogelarten

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Status: Brutvogel</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Die Feldlerche brütet in Bayern vor allem in der offenen Feldflur mit weitgehend freiem Horizont auf trocken bis wechselfeuchten Böden. Günstig sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreideäcker. Sie ist nahezu flächendeckend verbreitet und noch als relativ häufig einzustufen. Die Siedlungsdichte ist höher in reich strukturierter Feldflur mit besserem Nahrungsangebot und Ausweichmöglichkeiten. Wenn Höhe und Dichte der Kulturen zu groß werden, können nur Randbereiche besiedelt werden. Sehr auffällig ist die Abhängigkeit der Verteilung und Dichte von Art, Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen. Bei Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen wie Einzelhäuser, -bäume und -masten, Gebüsch- und Baumreihen ist die Siedlungsdichte geringer. Von geschlossenen vertikalen Strukturen (große Gebäude, Wälder), die das Blickfeld der Feldlerche eingrenzen, hält sie in der Regel einen Abstand von mindestens 60 Metern. Die Feldlerche wird in erster Linie durch Singflüge revieranzeigender Männchen nachgewiesen. Der wiederholte Nachweis der sehr ortstreuen singenden Männchen erlaubt eine relativ präzise Lokalisation der mutmaßlichen Brutplätze.</p> <p>Lokale Population: Als lokale Population wird der Brutbestand im Untersuchungsgebiet und in den angrenzenden Bereichen definiert. Die Feldlerche siedelt im Planungsraum und seiner direkten Umgebung mit 1 – 2 Brutpaaren.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt</p>	
<p>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Mit der Realisierung der geplanten Bebauung erfolgen direkte bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen des Brutplatzes der Feldlerche. Die durch das Vorhaben verloren gehenden oder beeinträchtigten Reviere müssen in benachbarten Lebensräumen aufgenommen werden. Dies kann durch Umsetzung der genannten CEF-Maßnahme weitgehend erreicht werden, da die Ausweichfläche nach der Optimierung mehr Tiere aufnehmen kann. Damit bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Vogelschutzzeiten zwischen Oktober und Februar. <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage eines Blühstreifens mit eingestreuten Rohbodenflächen (vgl. Kap. 3.2). <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz, visuelle Störungen und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen von Brutplätzen kommen. Da die Feldlerche in der Umgebung weitere geeignete Brutplätze findet, kann sie in ungestörte Bereiche ausweichen, so dass eine signifikante Beeinträchtigung des Bestandes nicht zu befürchten ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Nahrungsgäste Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) Europäische Vogelarten nach VRL	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz, visuelle Störungen und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen von Brutplätzen kommen. Da die genannten Arten in der Umgebung ausreichend geeignete Brutplätze finden, können sie in ungestörte Bereiche ausweichen, so dass eine signifikante Beeinträchtigung der Bestände nicht zu befürchten ist. Da nur ein kleiner Teil des gesamten Nahrungshabitats durch die geplante Bebauung verloren geht, verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Eine Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

5 Gutachterliches Fazit

Sofern die in Kapitel 3 formulierten Maßnahmen durchgeführt werden, entstehen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Bearbeitung:

Ingrid Faltin

Am Wasserschloss 28b, 91126 Schwabach

Schwabach, den 28.06.2018



6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) in der Fassung vom 29. Juli 2009.

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006.

RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG des Rates vom 30.11.2009, bisher 79/409/EWG vom 02.04.1979, **ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 20/7.

Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenreihe Bayer. LfU 166, 384 S.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. VON & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BINOT M., BLESS R., BOYE P., GRUTKE H. & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 433 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

BRÜGGEMANN, T. (2009): Feldlerchenprojekt - 1000 Fenster für die Lerche. Natur in NRW 3/2009: 20-21.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 386 S.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2012): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (3), 704 S.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". 115 S.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EU-Kommission (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

GLANDT, D. & W. BISCHOFF (1988): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). - Merten-siella, Bonn 1: 1-257.

HERMANN, G. & J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis - Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10): 293-300.

Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (2009): Kriterien für die Wertung von Art-nachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1, 10/2009. Download unter:
http://www.ecoobs.de/downloads/Kriterien_Lautzuordnung_10-2009.pdf

Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung - insbesondere im Rahmen der saP, 14 S.

KRAPP, F. (Hrsg.) (2001): Handbuch der Säugetiere Europas; Fledertiere I. - Aula-Verlag.

KUHN, K. & K. BURBACH (1998): Libellen in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag.

MESCHÉDE A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg

MESCHÉDE A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, 411 S., Stuttgart.

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Inneren (2012): Top 7, Aktuelles aus dem Sachgebiet II Z 7; Fledermausschutz (ORR Kienberger). Niederschrift über die Dienstbesprechung Straßenbau am 7.2.2012 in München.

PETERSEN, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, H. et al. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. - Naturschutz und Landschaftsplanung 33, 145-149.

RECK, H. et al. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20c BNatSchG). - Angewandte Landschaftsökologie Heft 44: S. 153-160.

RECK, H., C. HERDEN, J. RASSMUS & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. - Stuttgart, Ulmer, 256 S.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & C. SUDFELD (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J. & G. HERMANN (2011): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht - Vermeidung relevanter Beeinträchtigungen und Bewältigung von Verbotstatbeständen in der Planungspraxis. - Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (11): 343-349.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H., MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

Internet

www.bayernflora.de

www.lfu.bayern.de (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>)

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2015)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle gemäß der Vorschlagsliste **HNB Mittelfranken** (4. Entwurf, Stand 12/2007) für den **Naturraum Schichtstufenland** aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die „Verantwortungsarten“ nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt. Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit „0“ bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen**X** = ja**0** = nein**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich**X** = ja**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der o.g. Kriterien* mit „X“ bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:**RLB:** Rote Liste Bayern:für **Tiere:** Bay. Landesamt für Umweltschutz (2003, 2016, 2017)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für **Gefäßpflanzen:** Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):für **Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)¹für **Vögel:** GRÖNEBERG et al. (2015)für **Schmetterlinge und Weichtiere:** Bundesamt für Naturschutz (2011)²für **die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)für **Gefäßpflanzen:** KORNECK et al. (1996)**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² Bundesamt für Naturschutz (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
	0				Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
	0				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
	0				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
	0				Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
0					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
	0				Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
	0				Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	x
	0				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
	0				Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
0					Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
	0				Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x
Kriechtiere									
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x
Lurche									
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x

Gemeinde Röttenbach BPl Nr. 19 „Am Lerchenfeld“

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Libellen

0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
	0				Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Queendel-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] arion	2	3	x
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] nausithous	V	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris [Maculinea] teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
---	--	--	--	--	--------------------------	-------------------	---	---	---

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	--------------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Kriechender Sellerie	Helosciadium repens	2	1	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
0					Prächtiger Dännfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008)**

ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	x		Amsel ^{*)}	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
		0	x		Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
	0				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
	0				Birkerzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
	0				Blasshuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
0					Blauehlchen	Luscinia svecica	-	-	x
		0	x		Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
		0	x		Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
		0	x		Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
	0				Dohle	Corvus monedula	V	-	-
		x	x		Domgrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	x
		0	x		Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eiderente ^{*)}	Somateria mollissima	n.b.	-	-
	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
		0	x		Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
		x	x		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
		x	x		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
	0				Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
	0				Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
0					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
	0				Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
	0				Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
	0				Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0	x		Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
		x	x		Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
0					Graumammer	Miliaria calandra	1	V	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
	0				Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	V	-
	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	x		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
		x	x		Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
	0				Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-
	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
	0				Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0	x		Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		x	x		Hausperling	Passer domesticus	V	V	-
	0				Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0				Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
	0				Jagdhasen ^{*)}	Phasianus colchicus	n.b.	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	n.b.	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
	0				Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
		x	x		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
	0				Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	n.b.	3	x
	0				Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0	x		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
	0				Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
		x	x		Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-

Gemeinde Röttenbach BPl Nr. 19 „Am Lerchenfeld“

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
	0				Mauersegler	Apus apus	3	-	-
		x	x		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
	0				Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
	0				Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
	0				Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
	0				Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	x
		0	x		Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
	0				Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
	0				Reihente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
		0	x		Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
	0				Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
		0	x		Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
	0				Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
	0				Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
	0				Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
0					Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x

ÖFA - Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft 2018

Gemeinde Röttenbach BPl Nr. 19 „Am Lerchenfeld“

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	n.b.	-	x
0					Singdrossel ¹⁾	Turdus philomelos	-	-	-
0					Sommergoldhähnchen ¹⁾	Regulus ignicapillus	-	-	-
0					Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
		0	x		Star ¹⁾	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinkauz	Athene noctua	3	3	x
0					Steinrötel	Monizicola saxatilis	1	1	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
		0	x		Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
0					Stockente ¹⁾	Anas platyrhynchos	-	-	-
		0	x		Straßentaube ¹⁾	Columba livia f. domestica	n.b.	-	-
0					Sumpfmeise ¹⁾	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfrohrsänger ¹⁾	Acrocephalus palustris	-	-	-
0					Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
0					Tannenhäher ¹⁾	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
0					Tannenmeise ¹⁾	Parus ater	-	-	-
0					Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
0					Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
0					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
		0	x		Türkentaube ¹⁾	Streptopelia decaocto	-	-	-
		x	x		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
0					Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
0					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x
0					Uhu	Bubo bubo	-	-	x
		0	x		Wacholderdrossel ¹⁾	Turdus pilaris	-	-	-
0					Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
0					Waldbaumläufer ¹⁾	Certhia familiaris	-	-	-
0					Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
0					Waldlaubsänger ¹⁾	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
0					Waldohreule	Asio otus	-	-	x
0					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
0					Wandertalke	Falco peregrinus	-	-	x
0					Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-

ÖFA - Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft 2018

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0					Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
	0				Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
		0	x		Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0	x		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.